



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 07/2008

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber ist gerade dabei, dass Jahressteuergesetz 2009 auszuarbeiten. Da sich dieses jedoch erst in der Entwurfsphase befindet und auch sonst (fast) eine steuerliche Sommerpause gepflegt wird, soll an dieser Stelle hier einmal ein Blick über den „Tellerrand“ des Steuerrechts in den wirtschaftsrechtlichen Bereich gerichtet werden:

Vor allem zwei Gesetze befinden sich derweil im Fokus der interessierten und informierten (Unternehmens-) Öffentlichkeit. Zum einen trat am 01.07.2008 das so genannte **Pflegezeitgesetz** in Kraft. Es erlaubt Arbeitnehmern, sich für die notwendige Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen sechs Monate unbezahlt frei zu nehmen. Für eine kurzzeitige Pflege von bis zu zehn Tagen auf Grund einer schweren Erkrankung des Angehörigen ist sogar eine Lohnfortzahlung denkbar. Neben der unbestritten positiven ethisch-moralischen Beurteilung dieses Pflegeeinsatzes beinhaltet das Gesetz aber auch die Regelung, dass der Arbeitnehmer in der Pflegezeit unkündbar ist. Vor allem in größeren Unternehmen, die derzeit über Beschäftigungsabbau nachdenken, kann dem Arbeitnehmer eine Inanspruchnahme dieser Pflegezeit helfen, „Kündigungswellen“ zu überstehen.

Ein zweites wichtiges Gesetz ist das **Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts** (MoMiG), welches die GmbH-Gründung deutlich erleichtert und Ende des Jahres nach der Verabschiedung im Bundesrat in Kraft treten soll. So kann auf dem Wege zu einer „normalen“ GmbH zunächst eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) ohne Mindestkapital gegründet werden, bei welcher das Stammkapital von unverändert 25.000 Euro (!) nach und nach über (teilweise) nicht ausgeschüttete Gewinne angespart wird. Des Weiteren wird die Gründung durch ein Gründungsprotokoll vereinfacht und die Eintragung in das Handelsregister beschleunigt.

Ihr Steuerberater

1 Steuer-Identifikationsnummer kommt

Bis zum 31.12.2008 werden **alle** Bürger ein Mitteilungsschreiben erhalten, in dem eine lebenslang geltende, allein steuerlichen Zwecken dienende, verschlüsselte Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID-Nummer) mitgeteilt wird. Die Finanzverwaltung wird ab 01.08.2008 80 Millionen dieser Schreiben versenden. Diese summieren sich zu einem Gesamtgewicht von 1.000 Tonnen Papier und stellen damit die größte zentrale behördliche Postversandaktion in der Geschichte der Bundesrepublik dar.

Nach einer Übergangsfrist treten diese ID-Nummern an die Stelle der bisher geltenden Steuernummern. Die Steuer-ID-Nummer behält jeder Steuerpflichtige auch bei einem Umzug innerhalb Deutschlands. Die Regelungen sind mit denen bzgl. der einheitlichen Sozialversicherungsnummern (SV-Nummern) vergleichbar

2 Nur hälftige Zurechnung von im gemeinsamen Einfamilienhaus befindlichen Betriebs- bzw. Praxisräumen zum Betriebsvermögen im Rahmen einer Veräußerung bzw. Betriebsaufgabe

Der BFH Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass im Rahmen einer Betriebs- oder Praxisaufgabe die Betriebs- bzw. Praxisräume, welche sich im von Ehegatten gemeinsam genutzten Einfamilienhaus/Eigenheim befinden, steuerlich nur zur Hälfte bzw. je nach Anteil dem Unternehmer zuzurechnen sind.

Bei einer Geschäftsaufgabe oder Veräußerung gehen diese nicht mit veräußerten Räumlichkeiten regelmäßig vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen über und können ggf. einen Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn auslösen, der zu einer erhöhten Steuerbelastung führen wird.

Auch wenn der selbständige Ehegatte die im Gemeinschaftseigentum stehenden betreffenden Räume allein betrieblich nutzt, bleibt der auf den anderen Ehegatten entfallende Anteil bei der Ermittlung des Aufgabegewinnanteils außer Ansatz.

Ob die laufenden Kosten für die gesamten Räume betrieblich abzugsfähigen Aufwand darstellt, ist nach dem obigen Urteil wieder offen.

3 Bekämpfung der Schwarzarbeit wird verstärkt

Derzeit wird in der Bundesregierung über ein neues Aktionsprogramm zur weiteren Bekämpfung der Schwarzarbeit in bestimmten - von der Schwarzarbeit besonders be-

troffenen - Branchen beraten. Bekannt gewordene Eckpunkte des Programms werden sein:

1. Pflicht der Arbeitnehmer zur Mitführung der Ausweispapiere
Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer ihre Ausweispapiere immer mitführen. Halten sich Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber nicht daran, können sie mit einem Bußgeld belegt werden.
2. Sofortige Anmeldung der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungen
Arbeitgeber dieser Branchen haben die Pflicht, ihre Arbeitnehmer sofort bei Beschäftigungsaufnahme anzumelden. Bisher war es üblich, dies am Ende des ersten Monats der Beschäftigungsaufnahme bzw. im Rahmen der ersten Lohnabrechnung nachzuholen. Damit wird verhindert, dass der Arbeitgeber bei Kontrollen behauptet, der nicht angemeldete Arbeitnehmer sei erst seit kurzem bei ihm beschäftigt.
3. Elektronische Registrierkassen und Taxameter sollen besser überprüft werden können
4. Auf ausgewählten Großbaustellen soll die „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ des Zolls dauerhafte Prüfungsstützpunkte einrichten.

Wann das Programm in Kraft tritt, ist derzeit noch unklar.

4 Gesundheitsreform (Basistarif PKV)

Durch die Gesundheitsreform wird ab 01.01.2009 der neue (preiswerte) Basistarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) eingeführt. Dieser Tarif entspricht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung und darf keine Zuschläge wegen eines etwaigen Gesundheitsrisikos enthalten.

Versicherte, die ab 01.01.2009 eine private Krankenversicherung abschließen, erhalten dabei ein uneingeschränktes Wechselrecht in den Basistarif eines beliebigen privaten Versicherers, was für die betroffenen Kunden (unter Leistungseinschränkungen) zu erheblichen Kosteneinsparungen führen dürfte.

Für so genannte Bestands- oder Altkunden gilt ebenfalls ein Wechselrecht in den Basistarif. An diesen sind jedoch diese Kunden mindestens 18 Monate gebunden. Danach besteht die Möglichkeit, in einen anderen Tarif des PKV-Unternehmens oder auch in den Basistarif eines anderen Unternehmens zu wechseln. Unklar ist jedoch, ob in letzterem Fall die persönlichen Alterungsrückstellungen mitgenommen werden dürfen.

5 Abgeltungssteuer (Teil I - Einleitung)

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (!) 2008 tritt ab **01.01.2009** eine Reform der Besteuerung von privaten oder betrieblichen Kapitalerträge in Kraft.

Kapitalerträge sind bspw. Zinsen aller Art, Dividenden (laufende Ausschüttungserträge aus Aktien und Aktienfonds), aber auch Kursgewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anleihen oder Anteilen an Aktienfonds sowie aller anderen Erträge aus dem Halten oder der Veräußerung von so genannten Finanzinnovationen, soweit diese Aktien und sonstigen Wertpapiere ab dem 01.01.2009 erworben wurden.

Für bereits am 31.12.2008 im Depotbestand befindliche Aktien etc. gilt ein Bestandschutz. Dies bedeutet, dass die Veräußerung dieser Wertpapiere nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei bleibt.

Die Besteuerung der Erträge richtet sich darüber hinaus auch danach, ob diese im privaten Vermögen oder im Rahmen eines Unternehmens (Betriebsvermögen) anfallen – es existiert also auch zukünftig keine einheitliche Besteuerung.

Mit der Reform soll zum einen die Besteuerung von Kapitalerträgen vereinfacht und zum anderen das Kapital im Lande gehalten oder auch „zurückgeholt“ werden. Ob diese beabsichtigten Folgen eintreten bleibt abzuwarten.

Im Regelfall ergibt sich tatsächlich eine Vereinfachung der Besteuerung – jedoch vor allem aus Sicht der Finanzverwaltung. Für den Steuerbürger sind viele Regelungen der Reform mindestens ebenso kompliziert und komplex wie die bis 31.12.2008 bestehende Gesetzeslage.

Die Bezeichnung der **Abgeltungssteuer** resultiert aus dem Zweck der Erhebung einer Kapitalertragsteuer (eine Form der Einkommensteuererhebung) auf Kapitalerträge aller Art mit abgeltender Wirkung, d.h. die Erträge brauchen jedenfalls im Rahmen der Anlage KAP in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben zu werden.

Die **Abgeltungssteuer** selbst wird nur auf private Kapitalerträge erhoben. Bei betrieblichen Kapitalerträgen verbleibt es bei dem Charakter einer Kapitalertragsteuer.

Die Höhe der Abgeltungssteuer/Kapitalertragsteuer beträgt einheitlich 25% zzgl. einem Zuschlag von 5,5% Solidaritätszuschlag sowie ggf. 9% Kirchensteuer (letztere Sätze von 5,5% bzw. 9% beziehen sich auf den Betrag der Abgeltungssteuer – nicht auf die Höhe der Erträge!).